

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

zum Thema:

Kontrolle von ASOG-Unterkünften

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26569
vom 02.07.2026
über Kontrolle von ASOG-Unterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Was war der Anlass für die Kontrolle der Wohnungslosenunterkunft Bürgerstraße in Neukölln?

Zu 1.: Anlass für die Maßnahme waren Informationen über bestehende Auffälligkeiten.

2. Welchen Verdachtsfällen wurde dort nachgegangen und welche Mängel bzw. problematischen Umstände wurden dort vom Sozialamt kontrolliert als auch angetroffen?

Zu 2.: Die Auswertung der Maßnahme dauert an.

3. Bei wie vielen Wohnungslosenunterkünften in den Bezirken liegen den Sozialämtern konkrete Verdachtsfälle vor auf betrügerische Aktivitäten und wie viele entsprechende Kontrollen finden in diesen Unterkünften statt? (Bitte angeben pro Bezirk)?

Zu 3.: Die Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung werden im Rahmen von routine- und anlassbezogenen Begehungen regelmäßig durch Mitarbeitende der Fachstellen Soziale Wohnhilfe kontrolliert. Aus den Bezirken wurden insgesamt zehn Verdachtsfälle gemeldet.

4. Inwiefern ist es wohnungslosen Menschen in der Rechtsauslegung durch den Senat gestattet ihre Unterkunft über einen längeren Zeitraum zu verlassen bzw. ihren faktischen tatsächlichen Aufenthaltsort / Wohnsitz über einen längeren Zeitraum zu verlegen trotz ordnungsbehördlicher Unterbringung?

Zu 4.: Grundsätzlich bezweckt die ordnungsrechtliche Unterbringung die unmittelbare Abwehr der mit Obdachlosigkeit einhergehenden Gefahren, weshalb bei Abwesenheiten vom Fehlen dieser Gefahren auszugehen ist. Um vorübergehende Abwesenheiten jedoch in einem den üblichen Lebensumständen entsprechenden Rahmen abzubilden, besteht im Land Berlin eine Karenzregelung, nach welcher unangemeldete Abwesenheiten von bis zu drei Tagen nicht unmittelbar zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen. Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgt jedoch eine Abmeldung durch den Betreiber der Unterkunft. Im Fachverfahren zu Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (Fachverfahren GStU) werden die Bewohnenden automatisiert abgemeldet. Darüber hinaus können genehmigte Ortsabwesenheiten in begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Krankenhausaufenthalte, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, dringende familiäre Angelegenheiten oder vergleichbare persönliche Gründe) berücksichtigt werden, wobei die Erteilung der Erlaubnis im Ermessen der zuweisenden Stellen liegt. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Verfügung der jeweils für die Zuweisung zuständigen Stelle sowie die Kenntnissgabe an die Unterkunftsleitung. Die Freihaltung wird durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe entsprechend dokumentiert. Die zulässige Dauer der Abwesenheit richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

a) Wie begründen sich in diesem Kontext konkret die o.g. Verdachtsfälle bei den Sozialämtern, gerade im Hinblick auf den dafür notwendigen Zeitraum der Abwesenheit von wohnungslosen Personen aus ihrer Unterkunft?

Zu 4. a): Grundsätzlich können Verdachtsfälle durch Hinweise oder Auffälligkeiten im Rahmen der Sachbearbeitung entstehen. Im Hinblick auf den erforderlichen Zeitraum der Abwesenheit ist der Verdacht dann begründet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die betreffende Person über einen längeren, nicht nur vorübergehenden Zeitraum tatsächlich nicht in der Unterkunft aufhält, ohne jedoch eine entsprechende Erlaubnis von der zuweisenden Stelle erhalten zu haben, gleichwohl aber die volle Anwesenheit dokumentiert und abgerechnet wird. Da die ordnungsbehördliche Unterbringung ausschließlich der Abwehr einer örtlich bestehenden, unfreiwilligen Obdachlosigkeit dient, entfällt deren Grundlage bei einer dauerhaften Abwesenheit; die gleichwohl fortgeführte Abrechnung des Tagessatzes begründet dann den Betrugsverdacht.

5. Von welchem zahlenmäßigen als auch finanziellen Umfang gehen die Sozialämter aus bei betrügerischen Aktivitäten im Kontext der ordnungsbehördlichen Unterbringung?

Zu 5.: Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, die eine zahlenmäßige oder finanzielle Bezifferung etwaiger betrügerischer Aktivitäten erlauben würden.

6. Welche Maßnahmen müssten aus Sicht der Sozialämter ergriffen werden, um betrügerische Aktivitäten im Kontext der ordnungsbehördlichen Unterbringung stärker zu ahnden als auch zu verhindern?

Zu 6.: Die Umsetzung des Fachverfahrens GStU ist geeignet, regelwidrigen Unterbringungspraktiken weitgehend zu begegnen. Durch das Fachverfahren wird eine deutlich höhere Transparenz im Belegungsverfahren erreicht. Die zentrale Erfassung und Steuerung der Belegungen verbessert die Nachvollziehbarkeit von Unterbringungen und Belegungswechseln sowie die Datenqualität. Dadurch können Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten leichter erkannt und überprüft werden.

Wichtige Maßnahmen zur Ahndung und Prävention betrügerischer Aktivitäten sind außerdem regelmäßige Heimbegehungen, eine zeitnahe Prüfung eingehender Hinweise, ein verbindlicher bezirksübergreifender Informationsaustausch, eindeutige Dokumentations- und Nachweispflichten für Leistungs- und Unterkunftserbringer sowie eine konsequente Überprüfung von Belegungs- und Rechnungsdaten. Eine Stärkung der bezirklichen Heimbegehung liegt vor diesem Hintergrund im gesamtstädtischen Interesse.

a) Inwiefern gibt es hierzu einen Austausch zwischen den Sozialämtern?

Zu 6. a): Zwischen den Ämtern für Soziales findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Unterkünften und Betreibern der ordnungsbehördlichen Unterbringung statt. Dieser erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der bezirklichen Heimbegehungen sowie im Zusammenhang mit den damit verbundenen Prüf- und Kontrollaufgaben. Informationen zu Betreibern, Auffälligkeiten und Verstößen werden auch außerhalb dieser Sitzungen zwischen den Bezirken ausgetauscht. Das Fachverfahren GStU unterstützt darüber hinaus eine bezirksübergreifende Transparenz der Belegungen und erleichtert die Zusammenarbeit der beteiligten Sozialämter.

b) Inwiefern fand ein Austausch zwischen den Sozialämtern statt und wurde geprüft ob es sich bei den Verdachtsfällen in den Bezirken um I identische gewerbliche Anbieter bzw. identische Geschäftsführungen verschiedener gewerblicher Anbieter handelt als auch II identische Personen mit unterschiedlichen Ausweisdokumenten?

Zu 6. b): Auffälligkeiten, konkrete Hinweise und Verdachtsfälle werden bezirksübergreifend zeitnah kommuniziert. Hierdurch wird auch geprüft, ob Zusammenhänge zwischen verschiedenen Anbietern, Geschäftsführungen oder einzelnen Personen bestehen bzw. ob

vergleichbare Sachverhalte in anderen Bezirken bekannt sind. Es wird weiterhin geprüft, ob es sich um bereits bekannte Betreibende oder Unterkünfte handelt. Die Zuordnung erfolgt anhand der von den Betreibenden vorzulegenden Angaben, der bezirksübergreifenden Kenntnisse zu Berliner Unterkünften sowie öffentlich zugänglicher Register, insbesondere des Handelsregisters. Hierdurch kann festgestellt werden, ob identische Anbieter oder Geschäftsführungen hinter verschiedenen Unterkünften stehen. Darüber hinaus teilen Betreibende im Rahmen der Prüfverfahren auch mit, wenn sie bereits Unterkünfte im Berliner Stadtgebiet betreiben. Weitergehende Identitätsprüfungen hinsichtlich möglicher unterschiedlicher Ausweisdokumente einzelner Personen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Sozialämter. Soweit sich im Einzelfall Hinweise auf Urkundendelikte, Identitätstäuschungen oder sonstige Straftaten ergeben, werden diese von den zuständigen Ermittlungsbehörden geprüft.

c) Inwiefern ist der Senat bei diesen Gesprächen eingebunden, um im Kontext des Aufbaus der Infrastruktur für die GSTU Verdachtsfälle besser zu erkennen?

d) Inwiefern ist der Senat im Austausch mit den Sozialämtern um sicherzustellen, dass gewerbliche Anbieter aus dem Bereich der ordnungsbehördlichen Unterbringung, die von Sozialämtern ausgeschlossen worden sind sich nicht unter neuem Namen als Anbieter von Unterbringungsplätzen im Rahmen GSTU registrieren?

Zu 6. c) und d): Der Senat stimmt sich eng mit den Bezirken ab, um die zuvor beschriebenen Verdachtsfälle besser zu identifizieren. Der Informationsaustausch erfolgt in den bestehenden Regelformaten sowie in Arbeitsgruppen, die eigens zur Verbesserung der Unterkunftsqualität eingerichtet wurden. Dienstkräfte der Senatsverwaltung nehmen darüber hinaus regelmäßig an angekündigten und unangekündigten Begehungen von Unterkünften teil.

e) Wie kann mit einem vertretbaren Aufwand für den Senat und die Sozialämter sicher gestellt werden, dass überprüft werden kann ob wohnungslose Personen tatsächlich ordnungsbehördlich untergebracht und in den Unterkünften wohnhaft sind vor dem Hintergrund, dass engmaschige Kontrollen personell kaum darstellbar sind noch sinnhaft bei 55.000 wohnungslosen Personen in Berlin ?

f) Wie kann mit einem vertretbaren Aufwand für den Senat und die Sozialämter sicher gestellt werden, dass überprüft werden kann ob Zusatzleistungen in Wohnungslosenunterkünften, wie z.B. Sicherheitsdienste oder Sozialarbeiter*innen, tatsächlich vorhanden sind vor dem Hintergrund, dass engmaschige Kontrollen personell kaum darstellbar sind noch sinnhaft bei mehreren hundert Unterkünften in Berlin ?

Zu 6. e) und f): Die vollständige Einführung des Fachverfahrens GStU in den Bezirken wird erstmals einen umfassenden und belastbaren Überblick darüber geben, wie viele wohnungslose Personen in privaten oder gemeinnützigen freien Unterkünften untergebracht sind. Engmaschige Kontrollen der Betreibenden setzen eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe voraus.

Gleichzeitig verfolgt der Senat mit der Einführung der GStU auch das Ziel, schrittweise alle Betreibende von Unterkünften für wohnungslose Personen vertraglich durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) zu binden. Dadurch soll die

Qualität der Unterkünfte vereinheitlicht werden. Die Sicherung der Qualität erfolgt künftig über die vom LFU erarbeiteten Verträge sowie die zugehörigen Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen (LQB). Diese legen verbindlich fest, welche Leistungen ein Betreibender in welcher Qualität zu erbringen hat: von der Ausstattung der Unterkünfte über die Sicherheit vor Ort (u. a. Brand- und Gewaltschutz, Konfliktmanagement) und die Ordnung in den Unterkünften bis hin zur Sozialberatung der Bewohnenden. Die Einhaltung dieser Standards wird vertraglich verbindlich und überprüfbar ausgestaltet.

7. Welche rechtlichen Mitwirkungspflichten gibt es für wohnungslose Menschen, die nach dem ASOG bzw. alternativ nach dem SGB II bzw. XII untergebracht werden gegenüber der zuständigen Leistungs- als auch Unterbringungsbehörde und sieht hier der Senat weiteren gesetzlichen Konkretisierungsbedarf ? Wenn ja welchen bzw. wenn nein warum nicht?

a) Inwiefern ist eine entsprechende Konkretisierung von §17, Abs. 1 des ASOG Berlin als Ausführungsgesetz im Sinne eines „Landesunterbringungsgesetzes“ hierfür aus Sicht des Senats denkbar bzw. sinnvoll zur Konkretisierung der Regelungen bei der ordnungsbehördlichen Unterbringung in Berlin ?

Zu 7. und 7. a): Da wohnungslose Menschen nicht leistungs-, sondern ordnungsrechtlich untergebracht werden, ergeben sich in diesem Rahmen keine aus den Sozialgesetzbüchern resultierende Mitwirkungspflichten. Da für eine ordnungsrechtliche Unterbringung jedoch unter anderem das Fehlen von Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwehr der mit Obdachlosigkeit einhergehenden Gefahren vorausgesetzt wird, ergeben sich aus der Nachweisführung entsprechende Mitwirkungspflichten, die im Wesentlichen durch Rechtsprechung entwickelt werden. So ist das Fehlen von Alternativen für eine ordnungsrechtliche Unterbringung von der nachfragenden Person glaubhaft zu machen. Hierbei kann sich die Mitwirkung bis zur Pflicht einer persönlichen Vorsprache erstrecken, soweit dies für die Aufklärung des individuellen Sachverhaltes erforderlich erscheint. Ein mehrfaches Fernbleiben, sowohl den von der zuweisenden Stelle geladenen Terminen als auch der zugewiesenen Unterkunft selbst, wurde gerichtlich bereits als Verweigerung zur Sachverhaltsermittlung erforderlicher Mitwirkung gesehen, die die untergebrachte Person, jeweils in Form für sie ungünstiger Schlussfolgerungen, gegen sich gelten lassen musste.

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) dient nicht vorrangig dem Zweck der Unterbringung wohnungsloser Personen. Vielmehr wird es aus historischen Gründen für die Abwehr der mit Obdachlosigkeit einhergehenden Gefahren herangezogen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung von Mitwirkungspflichten unterzubringender sowie bereits untergebrachter Personen in einem eigens für die Unterbringung im Land Berlin geschaffenen Landesunterbringungsgesetz sinnvoll, wobei dies nur ein kleinerer Teil der dort zu regelnden Tatbestände wäre. Eine Regelung entsprechender Mitwirkungspflichten im jetzigen ASOG Bln, scheint die eigentliche Zielstellung dieses Gesetzes (Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) über die Maßen zu strapazieren.

8. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Soziales einen Vermerk in diesem Jahr verfasst hat zur ordnungsbehördlichen Unterbringung in Berlin und wenn ja, wie lautet dieser im Wortlaut, warum war dieser notwendig und wie begründet der Senat diesen Vermerk inhaltlich?

Zu 8.: Um die in Berlin bislang heterogene Praxis der jeweils für die ordnungsbehördliche Unterbringung zuständigen Stellen im Rahmen der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung im Sinne einer Vereinheitlichung zu reformieren, wurde von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung unter anderem ein Grundsatzvermerk für die ordnungsrechtliche Unterbringung nach dem ASOG Bln erarbeitet. Hierin wird das Verfahren der Unterbringung selbst sowie das dem nachgelagerten Verfahren über die Abrechnung der hiermit verbundenen Kosten dargestellt. Der Vermerk behandelt jedoch bislang noch nicht abschließend alle mit der Unterbringung verbundenen Themen und ist insofern noch nicht finalisiert. Es ist geplant, ihn zu Verwaltungsschriften zur berlinweiten Vereinheitlichung der ordnungsrechtlichen Unterbringung weiterzuentwickeln.

Berlin, den 20. Juli 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung